

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT****117****Änderung der Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Dynamik****I. Änderung der Ziffer 9 Satz 1**

In Ziffer 9 (Inkrafttreten) der Richtlinie zum Förderprogramm Thüringen-Dynamik vom 5. Februar 2018, veröffentlicht am 5. März 2018 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2018 (S. 235 – 237) wird Satz 1 durch folgenden Absatz ersetzt:

Diese Richtlinie tritt am 15. Februar 2018 in Kraft und ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der beihilferechtlichen Grundlagen (AGVO und De-minimis-VO) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollten die beihilferechtlichen Grundlagen ohne relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit der Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2023 hinaus. Sollten die AGVO oder De-minimis-VO nicht verlängert und durch eine neue AGVO oder neue De-minimis-VO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO oder De-minimis-VO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2023 in Kraft gesetzt werden.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 15. Februar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 06.04.2018

Wolfgang Tiefensee

Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 10.04.2018  
Az.: 3094/6-12-126  
ThürStAnz Nr. 19/2018 S. 536

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ****118****Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität in kommunalen Unternehmen****Inhalt**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Auflagen der Förderung (für Ladeinfrastruktur)
- 8 Verfahren
- 9 Prüfungsrechte
- 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen****1.1 Zuwendungszweck**

Im Rahmen der Energiewende bildet im Sektor Mobilität die Anwendung alternativer Kraftstoffe das wichtigste Instrument. Die Elektromobilität ist hierfür eine Grundvoraussetzung und somit für die Zielerreichung bei der Energiewende ein maßgeblicher Faktor. Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeuge) leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Deshalb soll die Unterstützung dieser Umstellung der Antriebsart zu einem Eckpfeiler der Thüringer Umwelt- und Verkehrspolitik werden. Die hier beschriebenen Fördermöglichkeiten sollen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gesehen werden. Auf die Förderprogramme Solar-Invest, Green-Invest und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird verwiesen.

Die Elektromobilität kann mittel- und langfristig erheblich dazu beitragen, die ehrgeizigen Klimaschutzziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringens zu erreichen. Darüber hinaus kann diese Umstellung der Antriebsart zur Verbesserung der Luftqualität und zur Lärminderung in urbanen Gebieten beitragen sowie die Energieeffizienz erhöhen.